

Gemeinde Lindetal

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit lade ich Sie zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Lindetal ein.

Sitzungstermin: Montag, 05.05.2014, 19:00 Uhr

Ort, Raum: Alte Schule, 17349 Lindetal, OT Ballin, Alte Dorfstraße 13

T a g e s o r d n u n g:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit sowie der Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde
3. Änderungsanträge und Billigung der Tagesordnung
4. Billigung der Niederschrift der Sitzung vom 27.02.2014
5. Bericht des Bürgermeisters über Beschlüsse des Hauptausschusses, des nichtöffentlichen Teils der vorangegangenen Sitzung und wichtige Angelegenheiten der Gemeinde
6. Beschlussvorlagen
- 6.1. Streichung des Windeigungsgebietes (WEG) Petersdorf I und Neuausweisung des WEG Petersdorf II 14GV/14/009
7. Sonstiges

Nichtöffentlicher Teil:

8. Sonstiges
9. Schließung der Sitzung

gez.
Bürgermeisterin

Ort der Veröffentlichung:	Schaukasten
ausgehängt am:	28.04.2014
abgenommen am:	

Gemeinde Lindetal

Beschlussvorlage	Beschluss-Nr: 14GV/14/009					
Federführend: Bau- und Ordnungsamt	Datum:	11.04.2014	Verfasser:	Herr Granzow		
Streichung des Windeigungsgebietes (WEG) Petersdorf I und Neuausweisung des WEG Petersdorf II						
Beratungsfolge:		Abstimmung:				
Status	Datum	Gremium	Ja	Nein	Enth.	Änd.
Ö	05.05.2014	Gemeindevertretung der Gemeinde Lindetal				

Sachverhalt:

Der Regionale Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte hat am 26. November 2012 in der 38. Verbandsversammlung den Beschluss VV 4/12 zur Teilstreichung des RREP, Programmsatz 6.5 (5) "Eignungsgebiete für Windenergieanlagen" sowie Ergänzung des Kapitels 7 "Strategien der Umsetzung" und Durchführung einer Umweltprüfung, gefasst.

Im Rahmen der 40. Verbandsversammlung vom 12. November 2013 wurde mit dem Beschluss VV 4/13 das schlüssige Planungskonzept sowie die Freigabe des Vorentwurfs für die erste Beteiligungsstufe beschlossen. Im Rahmen der öffentlichen Auslegungsfrist möchte sich die Gemeinde Lindetal wie folgt beteiligen.

Die Gemeinde Lindetal beantragt die Streichung des WEG Petersdorf I gem. **Anlage 1**. Das WEG Petersdorf I widerspricht den folgenden Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen:

1. Gebiete die nach Bau NVO dem Wohnen (WR, WA, MD, MI), der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit (SO) dienen, einschließlich 1000 m Puffer
2. Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich einschließlich 800 m Puffer
3. Unterschreitung des Schutzzradius von 3000 m um das Waldschutzareal des kartierten und registrierten Schreiadlerbrutplatzes „Canzower Forst“.

Die Gemeinde Lindetal befürwortet gem. bereits gefassten Beschluss-Nr. 14GV/12/019 weiterhin die Neuausweisung des WEG Petersdorf II gem. **Anlage 1** bzw. die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der beantragten Fläche. Das WEG Petersdorf II entspricht allen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen gem. **Anlage 2**.

Durch ein abgestimmtes Vorgehen mit den ebenfalls betroffenen Gemeinden Help und Petersdorf soll das gemeinsame Anliegen gefördert werden.

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, sich sowohl beim Regionalen Planungsverband als auch dessen Aufsichtsbehörde, dem Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung, bzw. sonst in Frage kommenden Einrichtungen dafür einzusetzen.

Rechtliche Grundlage:

Kommunalverfassung

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Lindetal beschließt:

1. Die Gemeinde Lindetal befürwortet die Streichung des Windeignungsgebietes Petersdorf I gemäß **Anlage 1**.
2. Die Gemeinde Lindetal befürwortet die Neuausweisung des Windeignungsgebietes Petersdorf II gemäß **Anlage 1**.
3. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, alle sonst geeigneten Schritte zu unternehmen, um die Streichung des Windeignungsgebietes Petersdorf I sowie die Neuausweisung des Windeignungsgebietes Petersdorf II zu erreichen.
4. Die Gemeindevorvertretung ist über die durchgeführten Schritte in geeigneter Weise zu informieren.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

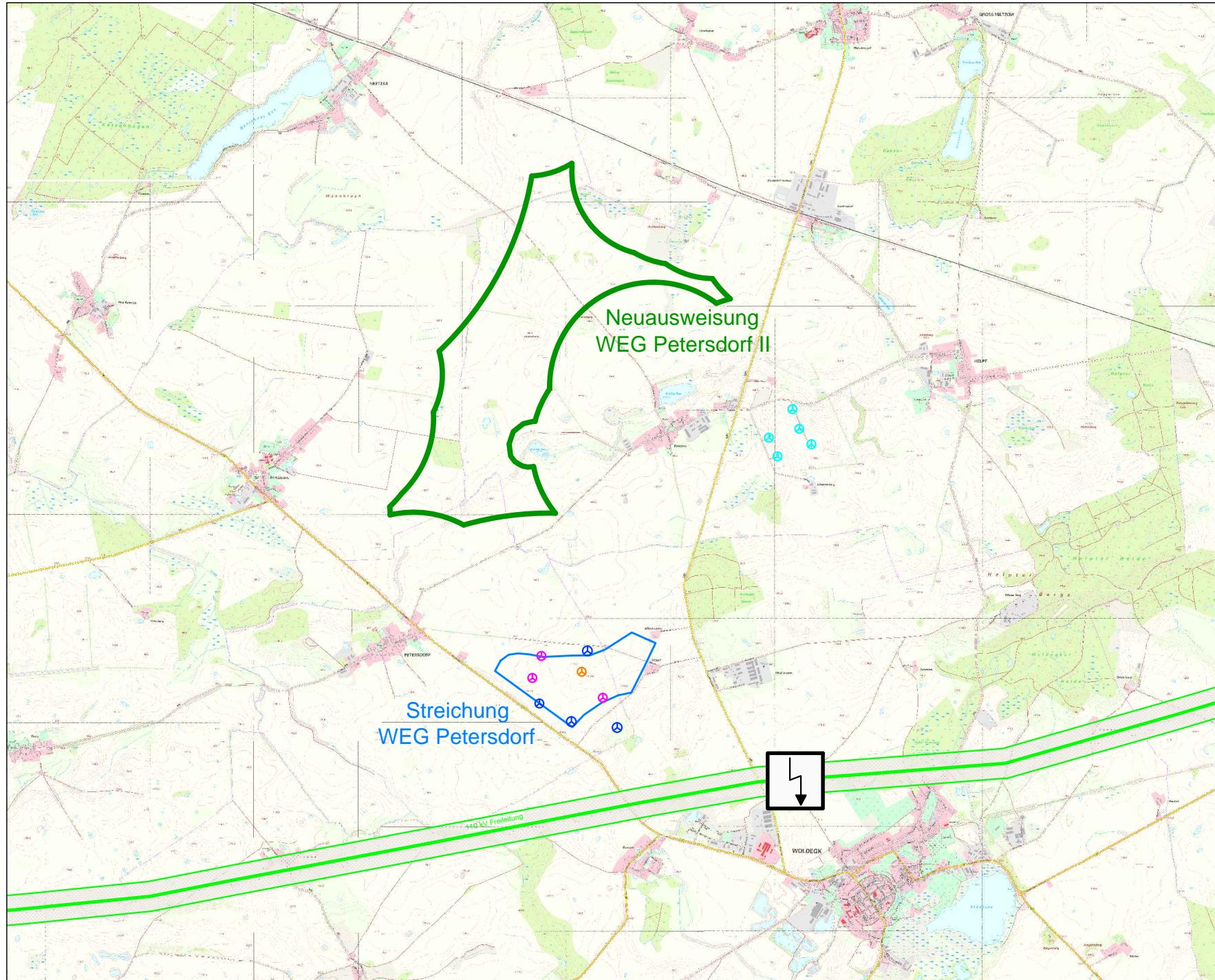
keine

Kroh
Bürgermeisterin

gez. Lorenz
Bürgermeister der
geschäftsführenden
Gemeinde

Anlage/n:

Anlage 1 – Lageplan
Anlage 2 – Kriterien zur Ausweisung



Legende Bestand

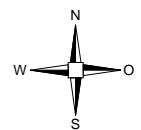
- WEA Vestas V90
2 MW, 105 m NH, 90 m RD
- WEA Enron E82
2.3 MW, unterschiedliche NH, 82 m RD
- WEA Enron E48
genehmigt, nicht errichtet
- WEA Tacke
Windpark Pasenow
- WEA Nordwind
Colpin
- Eignungsraum für Windenergieanlagen rechtskräftig
Regionaler Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte
Regionales Raumentwicklungsprogramm
Mecklenburgische Seenplatte (WEG Petersdorf I)

Freileitung 110 kV
Abstand beidseitig ab äußerem Leiterseil
(1,5-facher Rotor Durchmesser;
Berechnung für V90: 90 m + 45 m = 135 m)

Umspannwerk

Planung

- beantragtes Windenergiedienstgebiet (WEG Petersdorf II)
Regionales Raumentwicklungsprogramm
Mecklenburgische Seenplatte, ca. 341 ha



Kartengrundlage:
Topographische Karte 1: 50 000
© Amt für Geoinformation, Vermessungs- und
Katastewesen Mecklenburg-Vorpommern

WP Petersdorf II Lageplan

Mecklenburg-Vorpommern,
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Maßstab: 1 : 50.000 0 500 1.000 m

Blattgröße: A4 Planungsstand: 04.04.2014

Kriterien zur Ausweisung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen differenziert nach harten und weichen Kriterien

Kriterien zur Ausweisung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	Tabukriterium
Mindestgröße eines Eignungsgebietes 35 ha	weich
Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2,5 km	weich
Gebiete, die nach BauNVO dem Wohnen (WR, WA, MD, MI), der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit (SO) dienen einschließlich 1000 m Puffer	hart
Einzelhäuser, Splittersiedlungen im Außenbereich einschließlich 800 m Puffer	weich
Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege Müritz-Nationalpark gemäß § 24 BNatSchG	hart
festgesetzte Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG	hart
einstweilig gesicherte Naturschutzgebiete gemäß § 17 NatSchAG M-V innerhalb der Natura 2000-Gebiete	hart
naturahe Moore nach Gutachtlichem Landschaftsprogramm (gemäß Karte V) gemäß § 20 NatSchAG M-V einschließlich 1000 m Puffer	hart
Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege	weich
Vorranggebiete Rohstoffsicherung	weich
Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung	weich
Vorranggebiete Trinkwasser	weich
Vorranggebiete Gewerbe und Industrie	weich
Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie	weich
Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung	weich
Tourismusschwerpunkträume	weich
Tourismusentwicklungsräume	weich
Unzerschnittene landschaftliche Freiräume Stufe IV (> 2400 ha)	weich
Landschaftsbildpotenzial Stufe 4, einschließlich 1000 m Puffer	weich
Wald ab 10 ha	weich
Binnengewässer ab 10 ha	weich
gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha	hart
200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha	weich
Naturparks	weich
Landschaftsschutzgebiete gemäß der jeweiligen Landschaftsschutzgebietsverordnung	weich
Europäische Vogelschutzgebiete gemäß Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten einschließlich 500 m Puffer	hart
Horste / Nistplätze von Großvögeln gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG 3000 m Puffer um Waldschutzareale für den Schreitadler	weich
3000 m Puffer um Brutwälder des Schwarzstorchs	weich
2000 m Puffer um Horste des Seeadlers	weich
1000 m Puffer um Horste des Fischadlers	weich
1000 m Puffer um Horste des Wanderfalken	weich
1000 m Puffer um Horste des Weißstorchs	weich
1000 m Puffer um Horste des Rotmilans	weich

Dauergrünlandflächen im Umkreis von 3000 m um Weißstorchnester	weich
Vogelzug Zone A – hohe bis sehr hohe Dichte	weich
Rastgebiete (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung (Stufe 4), einschließlich 500 m Abstandspuffer	weich
Flugplätze einschließlich Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereiche gemäß § 12 und § 17 LuftVG	hart
Militärische Anlagen einschließlich Schutzbereich	hart
gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i.V.m. § 1 DSchG M-V	hart